
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Dritter Bürgermeister Dr. Georg Kurz

Inhaltsverzeichnis:

- **Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wassernutzung vom 13.08.2026 des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg (AöR)**



ALLGEMEINVERFÜGUNG

Vollzug der Wassergesetze

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg erlässt aufgrund von § 15 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 24 Buchstabe d) der Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadtwerke Penzberg vom 28.11.2024 sowie Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

I. ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Beschränkung der Wassernutzung im Außenbereich

Die Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Penzberg wird ab sofort und bis auf Widerruf für folgende Zwecke **vollständig untersagt**:

- a)** zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken, privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z.B. Tonnen) o.ä. sowie von öffentlichen Schwimmbädern und Badeanstalten.
- b)** zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Rasenflächen und sonstigen Grünflächen. Ausgenommen hiervon sind Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen, insbesondere Sportplätze.
- c)** zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Gehölzen, Hecken, Stauden, Beeten, Zierpflanzen u.ä. in Haus- und Kleingärten oder Schrebergärten in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ausgenommen von dieser zeitlichen Beschränkung sind Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen, die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung, land- und forstwirtschaftliche Flächen und Friedhöfe.

d) zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (z.B. Einsatzfahrzeuge).

e) zum Abspritzen oder Bewässern (z.B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten) von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern und nicht gewerblich genutzten technischen Anlagen durch Privatpersonen.

f) zum Berieseln oder Beregnen von Baustraßen und Baustellen, etwa zur Verminderung der Staubentwicklung, sofern dies nicht durch zwingende behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Bekanntmachung, Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet auf der Homepage des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg unter <https://www.stadtwerke-penzberg.de> bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird hilfsweise auch im Internet auf der Homepage der Stadt Penzberg unter <https://www.penzberg.de> sowie im Amtsblatt der Stadt Penzberg veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt vorerst befristet bis zum **30.09.2026**. Die Stadtwerke behalten sich vor, die Allgemeinverfügung bei andauernder Trockenheit zu verlängern oder bei einer nachhaltigen Entspannung der Wasserversorgungslage vorzeitig aufzuheben.

4. Zwangsmittel / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in Ziffer 1 angeordneten Verbrauchseinschränkungen und -verbote stellen gemäß § 24 Buchstabe d der WAS eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu **2.500 Euro** geahndet werden.

II. BEGRÜNDUNG

1. Tatsächliche Ausgangslage und Gefahrenprognose:

Die Stadtwerke Penzberg betreiben die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Stadtgebiet. Die dauerhafte Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Gewerbebetriebe sowie der Löschwasserversorgung mit Trinkwasser gehört zu den zentralen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

Aufgrund der anhaltenden Hitzewelle und wochenlang fehlender Niederschläge haben sich außergewöhnlich niedrige Grundwasserstände entwickelt. Am städtischen Hauptgewinnungspunkt liegt ein Langzeit-Niedrigstwasserstand vor. Der Betriebswasserstand über der Förderpumpe ist auf ein kritisches Minimum gesunken. Gleichzeitig führte die Wetterlage zu einem extremen Anstieg der täglichen Verbrauchsmenge (Spitzenwert: 8.380 m³ am 05.08.2026) durch intensive Nutzung für nicht zwingend erforderliche Zwecke (Bewässerung, Pools, Flächenreinigung).

Nach der fachlichen Einschätzung der Stadtwerke besteht deshalb die konkrete Gefahr, dass sich bei unverändertem Verbrauchsverhalten die Belastung der Wassergewinnungsanlagen weiter

verschärft und die jederzeitige Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung beeinträchtigt werden könnte.

Zur Abwehr dieser Gefahr ist ein frühzeitiges Eingreifen erforderlich. Die öffentliche Wasserversorgung muss nicht erst dann geschützt werden, wenn bereits Versorgungsausfälle, Druckabfälle oder Einschränkungen der Löschwasserversorgung eingetreten sind. Vielmehr gebietet der Vorsorgegrundsatz, bereits eine konkret absehbare Gefährdung der Versorgungssicherheit zu verhindern und ein sofortiges Eingreifen einzuleiten, um einen Ausfall der Daseinsvorsorge und der Löschwasserversorgung abzuwenden.

2. Ausschöpfung milderer Mittel

Die Stadtwerke haben im Vorfeld auf freiwillige Maßnahmen gesetzt. Am 10.07.2026 erfolgte ein öffentlicher Aufruf, gefolgt von einem eindringlichen Appell zur Einsparung von Trinkwasser am 06.08.2026. Beide Maßnahmen zielten auf eine freiwillige Verbrauchsreduktion ab, zeigten jedoch in der Praxis keine ausreichende Wirkung. Die Grundwasserstände sinken weiterhin drastisch. Mildere Mittel sind somit ausgeschöpft. Die Anordnung verbindlicher Nutzungsbeschränkungen stellt den notwendigen nächsten Schritt zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dar.

3. Rechtliche Würdigung:

Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 15 Abs. 3 Satz 3 der WAS der Stadtwerke Penzberg. Danach können die Stadtwerke die Wasserlieferung zeitlich und mengenmäßig beschränken, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist. Die Satzung sieht ausdrücklich vor, dass eine uneingeschränkte Versorgung insbesondere bei Wassermangel nicht gewährleistet werden muss und Beschränkungen zulässig sind.

Die Voraussetzungen dieser Regelung liegen vor.

Die außergewöhnliche Trockenheit, die historisch niedrigen Grundwasserstände sowie der gleichzeitig erhöhte Wasserverbrauch und der drohende kritische Betriebszustand der Brunnen stellen eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung dar und damit für die Versorgungssicherheit der Allgemeinheit.

Die Stadtwerke sind als Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung nicht nur berechtigt, sondern im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gehalten, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Ein Untätigbleiben trotz erkennbarer Gefährdung würde dem Schutzauftrag der öffentlichen Daseinsvorsorge widersprechen.

4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme:

Die angeordneten Beschränkungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

a) Geeignetheit

Die Untersagung besonders wasserintensiver und nicht notwendiger Verwendungszwecke führt unmittelbar zu einer Reduzierung der Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung und trägt dazu bei, die Wasserreserven zu schonen sowie insbesondere Verbrauchsspitzen zu vermeiden.

b) Erforderlichkeit

Ein ebenso wirksames, die Allgemeinheit weniger belastendes Mittel steht nicht zur Verfügung. Insbesondere haben die zuvor erfolgten freiwilligen Sparaufrufe keine ausreichende Entspannung der Versorgungssituation bewirkt. Angesichts der weiterhin sinkenden Grundwasserstände kann die Erreichung des Schutzziels nicht mehr auf freiwilliger Basis sichergestellt werden.

c) Angemessenheit

Die verfügbten Einschränkungen betreffen ausschließlich Verwendungszwecke, die für die Sicherung der menschlichen Gesundheit und die Grundversorgung nicht erforderlich sind. Die Nutzung von Trinkwasser für den häuslichen Bedarf, hygienische Zwecke, die Lebensmittelzubereitung, die Gesundheitsvorsorge, den Gewerbebetrieb sowie sonstige zwingend notwendige Nutzungen bleibt weiterhin gewährleistet.

Demgegenüber steht das überragende öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der gesamten Bevölkerung sowie der Vorhaltung ausreichender Löschwasserreserven. Angesichts dieses Schutzgutes müssen die Interessen einzelner Betroffener an der uneingeschränkten Nutzung von Trinkwasser für Freizeit-, Komfort- und Bewässerungszwecke zurücktreten.

Die Maßnahme ist deshalb insgesamt verhältnismäßig.

5. Begründung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist erforderlich.

Die verfügbten Nutzungsbeschränkungen dienen dem Schutz eines existenziellen Gemeinschaftsgutes, nämlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Würde der Vollzug der Verfügung bis zum Abschluss möglicher Rechtsbehelfsverfahren ausgesetzt, könnten die erforderlichen Einsparungen nicht rechtzeitig erreicht werden.

Angesichts der bereits historisch niedrigen Grundwasserstände und der fortdauernden Trockenperiode besteht die konkrete Gefahr, dass die Versorgungssituation während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens weiter verschlechtert wird. Die mit einer Verzögerung verbundenen Risiken für die Trinkwasserversorgung sowie für die Löschwasservorhaltung wiegen erheblich schwerer als die privaten Interessen Einzelner an der vorläufigen Fortsetzung nicht notwendiger Wasserverwendungen.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt daher das Aussetzungsinteresse der Betroffenen deutlich.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klageerhebung ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist rechtlich nicht wirksam.

Da in Ziffer 2 die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet wurde, hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Penzberg, 13.08.2026
Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg
gez.
André Behre
Vorstand

ausgehängt am 14.08.2026
abgenommen am 04.09.2026